



CÉDRIC GERBEHAYE / MAPS

FOTO-TABLEAU

Kaschmir – Gewalt ist Alltag 4/5

Nein. Brot holen, zur Apotheke gehen, einen Kunden besuchen geht nicht, auch wenn es dringend wäre. In angespannten Zeiten gehören Ausgehverbote zum Alltag im indischen Teil Kaschmirs, und der Mann im blauen Hemd kann von Glück reden, wenn er halbwegs höflich von der Strasse gewiesen wird und unbehelligt heimkommt. Cédric Gerbehaye, der die Szene in der Stadt Srinagar festgehalten hat, begegnete auch jungen Männern, die bei solcher Gelegenheit eine Ladung Schrot ins Gesicht bekamen und ihr Augenlicht verloren. Kaschmir ist seit der Teilung des Subkontinents ein Zankapfel, auf den Indien, Pakistan und teilweise auch China Anspruch erheben, während regionale Kräfte nach Unabhängigkeit streben; mehrere Kriege wurden darüber ausgefochten, und heute ist die einst für ihre landschaftliche Schönheit berühmte Bergregion vor allem für die massive Präsenz von Militär und Sicherheitskräften bekannt. Dass keine Hoffnung auf eine baldige Lösung des Konflikts besteht, haben die Ereignisse im vergangenen Februar alarmierend deutlich gemacht.

Handel mit Emissionsrechten

Klimapolitik muss nicht teuer sein

Gastkommentar
von HANS RENTSCH

Muss eine ambitionierte Klimapolitik möglichst teuer sein? Die politische Schweiz ist durch graue und schwarze Listen internationaler Organisationen traumatisiert. Deshalb werden auch Verpflichtungen auf Gebieten, wo es keine Listen gibt, durch Politik und Bürokratie mustergültig umgesetzt. Zum Beispiel in der Klimapolitik. Beim CO₂-Ausstoss in Tonnen pro Kopf gehört die Schweiz in Europa zu den Besten. Die Niederlande verzeichneten 2016 einen doppelt so hohen Ausstoss wie die Schweiz. Auch das AKW-freie Österreich lag weit über unserem Niveau und hat seit 1990 keine Fortschritte gemacht, während sich die Schweiz klar verbessert hat. Trotzdem gibt es bei der Totalrevision des CO₂-Gesetzes Druck für eine ambitioniertere Klimapolitik.

2019 ist Wahljahr – hohe Zeit des politischen Opportunismus. Man fühlt sich an 2011 erinnert: das Jahr der Tsunami-Katastrophe, die im öffentlichen Bewusstsein bis heute fakenwidrig als Atomkatastrophe von Fukushima eingepreist ist. Nahe am Puls der aufgeschreckten Bevölkerung verkündete der Bundesrat, erleuchtet von CVP-Lichtgestalt Doris Leuthard, gleich auch eine Energiewende. Die CVP rechnete mit grünen Stimmen bei den Nationalratswahlen, um den Abwärtstrend der Partei zu kehren.

Im laufenden Wahljahr bot der Streit um das CO₂-Gesetz der links-grünen Minderheit die Chance, das Umweltthema Klima/Energie erneut ins Zentrum zu rücken. Deren Repräsentanten ist es auch gelungen, im öffentlichen Bewusstsein den Mythos einzupflanzen, weil sie ständig vor der Klimakatastrophe warnten, hätten sie auch die richtigen Rezepte.

Jedoch ist die Missachtung ökonomischer Effizienzkriterien das auffallendste Markenzeichen links-grüner Klimapolitik. Links-grün kämpfte in den Beratungen im Nationalrat bei der CO₂-Reduktion für einen hohen Inlandanteil. Die Zustimmung zu einer hohen Inlandreduktion gilt als Tatbeweis für eine korrekte Öko-Gesinnung. CO₂-Reduktion im Inland ist aber viel teurer als im Ausland, EU-Länder eingeschlossen. Einen Hinweis geben die Ansätze von MyClimate für freiwillige CO₂-Kompensationen. Wer ein Reduktionsprojekt im Inland wählt, bezahlt rund vier Mal mehr als für eine Auslandkompensation.

Zurzeit ist die FDP unter Druck, weil sie im Dezember mithalf, die bundesrätliche Fassung des CO₂-Gesetzes zu verwässern (Wortlaut SDA). Um

nicht als umweltfeindliche Partei in die Wahlen ziehen zu müssen, versucht die FDP jetzt den ökologischen Befreiungsschlag. Eine Befragung der FDP-Basis soll Klarheit über den umweltpolitischen Kurs der Partei schaffen.

Zu erwarten ist ein Spurwechsel auf die Linie staatsgläubiger Regulierer. Deren Heilsversprechen – etwa Aussichten auf ein Wachstums- und Beschäftigungswunder durch einen hohen «Inlandanteil» – bleiben Voodoo-Ökonomie, selbst wenn sie auch von bekannten Klimaforschern verbreitet werden.

Vom günstigsten Befreiungsschlag spricht niemand – dem Kauf von Emissionsrechten am Handelssystem der EU (EU-EHS) und deren Löschung. Der Preis der CO₂-Emissionsrechte – zurzeit etwa 20 Euro pro Tonne – widerspiegelt die Kosten der günstigsten CO₂-Reduktion bei den teilnehmenden Industrien und Kraftwerken. Auf Anfrage schrieb das Bundesamt für Umwelt, es könnten «grundsätzlich alle privaten und juristischen Personen (auch Schweizer) im Unionsregister ein Konto eröffnen (...) und somit mit EU-Emissionsrechten handeln und diese freiwillig löschen».

Auch der Bund könnte grundsätzlich ein solches Personenkonto im Unionsregister eröffnen. Für den Kauf und das freiwillige Löschen von EU-Emissionsrechten durch den Bund im Unionsregister liegt jedoch aktuell keine gesetzliche Grundlage in der Schweiz vor».

Der Bund könnte also für die Reduktionsverpflichtungen auf dem langfristigen Absenkungspfad jedes Jahr entsprechend Emissionsrechte kaufen und löschen. Dies würde alle weiteren teuren CO₂-Sparanstrengungen überflüssig machen, da der CO₂-Ausstoss im Umfang der gelöschten Rechte sinken müsste. Die Mengen wären im Verhältnis zu den zwei Milliarden Tonnen CO₂, die das EU-EHS umfasst, so gering, dass kein grosser Preiseffekt entstehen würde. Die Schweiz würde sich ähnlich verhalten wie ein Tourist, der nach Thailand fliegt und seinen CO₂-Ausstoss bei MyClimate kompensiert.

Einer 100-Prozent-Kompensation im Ausland stehen allerdings noch internationale Minimalvorgaben für die Kompensation im Inland im Weg. Doch könnte die Schweiz wenigstens den Spielraum für diese wirksamste Art von CO₂-Reduktion maximal nutzen, um mit dem eingesetzten Franken den grösstmöglichen Effekt zu erzielen.

Hans Rentsch ist Ökonom, Wirtschaftspublizist und Autor von «Wie viel Markt verträgt die Schweiz?», NZZ Libro, 2017.

Verordnungsveto

Unnötig und verfassungswidrig

Gastkommentar
von GEORG MÜLLER

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates nimmt einen neuen Anlauf, um das Verordnungsveto einzuführen. Offenbar hat sie den Eindruck, dass der Bundesrat und die Departemente Verordnungen erlassen, welche die vom Parlament beschlossenen Gesetze nicht richtig umsetzen. Sie will deshalb ein Instrument schaffen, um solche Verordnungen zu verhindern.

Die Kommission schlägt ein ziemlich kompliziertes Verfahren vor, das – von einigen Ausnahmen abgesehen – auf alle Verordnungen (und natürlich auch auf die unzähligen Änderungen von Verordnungen) Anwendung findet. Zuerst müssen die Entwürfe der Verordnungen im Bundesblatt publiziert werden.

Innert einer Frist von 15 Tagen nach der Publikation können ein Drittel der Mitglieder des National- oder des Ständerates einen Antrag auf Ergreifen des Vetos gegen die Verordnung unterzeichnen. Stimmt die zuständige Kommission des betreffenden Rates dem Antrag innert 60 Tagen nach Einreichung zu, so hat der Rat über das Verordnungsveto zu entscheiden; wird der Antrag angenommen, so geht das Geschäft an den anderen Rat.

Wenn auch der Zweirat zustimmt, muss der Bundesrat einen neuen Verordnungsentwurf ausarbeiten. Dann fängt das Verfahren von vorne an und wiederholt sich so lange, bis sich Bundesrat und Parlament geeinigt haben.

Obwohl das Veto nach Meinung der Kommission nur eine «Notbremse» sein und primär eine präventive Wirkung entfalten soll, wird es einen grossen Mehraufwand für das Parlament, den Bundesrat und die Bundesverwaltung verursachen.

Das Verfahren für den Erlass von Verordnungen wird verlängert, was einem der Zwecke der Regelung durch Verordnung – die rasche Anpassung an veränderte Verhältnisse – widerspricht. Immerhin sieht die Vorlage der Kommission vor, dass Verordnungen, die für die rechtzeitige Umsetzung von Verfassungs- oder Gesetzesbestimmungen oder völkerrechtlichen Verträgen notwendig sind, vom Vetorecht ausgenommen sein sollen.

Um die Verwaltung zu veranlassen, die Absichten des Gesetzgebers bei der Ausarbeitung der Verordnungsentwürfe zu berücksichtigen, braucht es das neue Instrument nicht. Die zuständigen Kommissionen können schon nach geltendem Recht verlangen, dass sie zu Entwürfen der Verordnungen konsultiert werden.

Das erlaubt ihnen, Druck auf den Bundesrat und die Bundesverwaltung auszuüben, wenn sie den Entwurf als nicht gesetzeskonform beurteilen. Sie können insbesondere einen parlamentarischen Vorstoss zur Änderung eines Gesetzes ankünden, der zu einer entsprechenden Anpassung der Verordnung zwingt. Ein solches Vorgehen ist einfacher, schneller und zielführender als das Verordnungsveto.

Das Verordnungsveto ist nicht nur unnötig, sondern auch verfassungswidrig. Beruht eine Verordnung auf einer ausdrücklichen Ermächtigung des Gesetzgebers, so kann nur der Gesetzgeber selber die Verordnung, die sich auf die Ermächtigung stützt, aufheben, indem er die Delegation in einem referendumspflichtigen Erlass neu umschreibt.

Die Bundesversammlung darf nicht anstelle des Gesetzgebers ein Veto einlegen und damit das fakultative Referendum, also das Volk, ausschliessen.

Für den Erlass von Verordnungen, die nur dem Vollzug von Gesetzen dienen, ist der Bundesrat gestützt auf die Bundesverfassung zuständig; eine gesetzliche Ermächtigung ist nicht notwendig. Gegen eine solche Verordnung ist selbst nach Ansicht der Staatspolitischen Kommission ein Veto unzulässig. Sie vertritt aber die Ansicht, eine Verordnung, die – wie es in der Praxis häufig vorkommt – sowohl vollziehende wie gesetzvertretende Bestimmungen enthält, dürfe dem Vetoverfahren unterstellt werden.

Damit wird das Gewaltenteilungsprinzip verletzt, soweit vollziehende Bestimmungen Gegenstand des Verfahrens sind. Beim Verordnungsveto muss also zwischen vollziehenden und gesetzvertretenden Bestimmungen unterschieden werden, was mit erheblichen Abgrenzungsproblemen verbunden ist.

Es ist zu hoffen, dass der Nationalrat (oder spätestens der Ständerat) sich auf seine staatspolitische Verantwortung besinnt und auf die Einführung dieses aufwendigen, unnötigen und verfassungswidrigen Instrumentes verzichtet. Das Vetorecht des Parlaments gegenüber Verordnungen der Regierung wird zwar im Kanton Solothurn – mit vielen Streitigkeiten und «Nebengeräuschen» – praktiziert, kommt allerdings nur selten zur Anwendung. Im Vernehmlassungsverfahren zur Vorlage der Staatspolitischen Kommission wurde es jedoch von den Kantonen klar abgelehnt.

Georg Müller ist emeritierter Professor für Staats- und Verwaltungsrecht und für Gesetzgebungslehre an der Universität Zürich.